fernung wohnende, die aber alle Abende in diese Gegenden laufen, weil sie hier bessere Geschäfte machen und weil ihnen die benachbarten, öffentlichen Häuser gegen eine Vergütung es erleichtern, mit den dahin gebrachten Männern einige Zeit hinbringen zu können.

Aus dieser kurzen Darstellung ist leicht zu ersehen, welchen großen Schaden ein dichter Knäuel von 10, 20 und 30 Mädchen, der allen Zutritt sperrt, dem Verkehre und der Vermietung tun muß. Auch fehlt es nicht an vielfältigen Klagen der Hausbesitzer hier; mehrere davon machen in ganz verschiedenen Zeiten die Polizei nicht etwa auf einige unbesetzte Kramladen, sondern auf 12, 15 und 20 fast ganz leer stehende Häuser in einigen dieser Gassen aufmerksam. Die Polizei hat sich aber nicht bloß mit solchen verschiedenen Verboten begnügt, sondern noch einige andere Maßregeln ergriffen, deren Zweckmäßigkeit bald klar werden soll.

Zuerst stellte sie den Grundsatz auf, daß die Besitzerinnen geduldeter Häuser nie alle ihre Mädchen zu gleicher Zeit auf die Straße schicken durften. Um zwei stehen zu lassen, mußten sie in ihrem Hause mindestens fünf haben. Unter manchen Umständen verlangte man sieben; über zwei aber durfte nie gegangen werden, mochten so viel im Hause leben als da wollten.

Anfangs ward es den Mädchen eingeschärft, nur auf einem bestimmten Raume umherzustreifen, der ihnen angewiesen wurde und ohne, daß eine Fremde sich zugesellen durfte. Dieser Befehl geht schon bis auf den Präfekt Anglès zurück. Später untersagte man ihnen, weiter als über die Schwelle des Hauses herauszukommen und besonders niemanden, der vorübergehe, anzuhalten oder anzulocken; wohlverstanden, daß auch dies Stehenbleiben nicht am Tage, sondern erst am wirklichen Abende stattfinden durfte.

Dies führt uns auf die Beantwortung einer sehr wichtigen Frage. Kann man denn eine solche Dirne hindern, auf den Straßen herumzuschwärmen und sich bald hier bald dort sehen zu lassen, wenn ihr Betragen nicht verkündet, was sie ist, wenn sie bei keinem Vorübergehenden verweilt? Offenbar würde die Polizei, welche sie verhaftete, sich dem Vorwurfe aussetzen, willkürliche Streiche zu führen; denn immer könnte so ein Mädchen behaupten, daß sie nur ausgehe, um Geschäfte abzumachen, die mit ihrem gewöhnlichen Gewerbe in keiner Verbindung stehen und um sich